

Antrag

der Abgeordneten Kleinert (Marburg), Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN

Grundsätze des Denkmalschutzes bei Bauvorhaben des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Zusammenhang mit der anstehenden Beschlußfassung über die Bauvorhaben des Deutschen Bundestages sind grundlegende Fragen des Denkmalschutzes berührt.

Deshalb stellt der Deutsche Bundestag fest:

Der Deutsche Bundestag bejaht die folgenden Grundsätze des Denkmalschutzes:

1. Aufgaben des Denkmalschutzes

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die dafür zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, daß die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich ist.

Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

2. Erhaltung von Denkmälern

Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist.

Soweit dieser Erhaltungsverpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Denkmalbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

3. Veränderungen an Denkmälern

Baudenkmäler dürfen nur beseitigt, verändert oder in ihrer bisherigen Nutzung geändert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse diese Maßnahme verlangt.

4. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Wer eine Handlung, die der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

5. Geldbußen

Wer ohne Erlaubnis ein Baudenkmal zerstört, kann mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio. DM belegt werden.

Bonn, den 4. Juni 1987

Kleinert (Marburg)

Frau Teubner

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion